



## Satzung

des Zweckverbandes

Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
(ZV KVS Oberpfalz)

*Stand: Mai 2021*  
*(konsolidierte Fassung)*

### Hinweis:

Beim ZV KVS Oberpfalz gilt der Gleichheitsgrundsatz von Frauen und Männern auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Doppelbezeichnungen in den Regelungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und männliche Bezeichnung ein.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Zweckvereinbarungen
- § 5 Aufgabe des Zweckverbands
- § 5a Kommunale Verkehrssicherheit
- § 5b Kommunaler Ordnungsdienst
- § 6 Übergang von Rechten und Pflichten

### II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlussfassung
- § 11a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
- § 12 Stimmrechte
- § 13 Wahlen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 20a Personalausschuss
- § 20b Ferienausschuss
- § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 23 Allgemeines
- § 24 Anschubfinanzierungsumlage
- § 25 Umlagen
- § 25a corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage
- § 26 Besondere Entgelte
- § 27 Haushaltsjahr
- § 28 Haushaltssatzung
- § 29 Kassenverwaltung
- § 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

### IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- § 31 Auflösung
- § 32 Abwicklung
- § 33 Auseinandersetzung

### V. Schlussbestimmungen

- § 34 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 Anzuwendende Vorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Neufassung der

**Satzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen:  
„Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“.  
Die Abkürzung lautet „ZV KVS Oberpfalz“.
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist in Amberg.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.
- 5) Der Zweckverband kann zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen erlassen.

**§ 2**

**Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>
Stadt Amberg
<b>aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:</b>
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl

<b>aus dem Landkreis Cham</b>
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
<b>aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b>
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde TrabitZ
<b>aus dem Landkreis Regensburg</b>
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt RegenstauF
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber

Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzenbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
<b>aus dem Landkreis Schwandorf</b>
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
<b>aus dem Landkreis Tirschenreuth</b>
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>
<b>aus dem Landkreis Kelheim</b>
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn

Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlenstein für das Gebiet des Marktes Essing
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlenstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlenstein
<b>aus dem Landkreis Regen</b>
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
<b>aus dem Landkreis Straubing-Bogen</b>
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
<b>aus dem Landkreis Deggendorf</b>
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufling
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>
<b>aus dem Landkreis Roth</b>
Gemeinde Büchenbach
<b>aus dem Landkreis Nürnberger Land</b>
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
<b>aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt</b>
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
<b>aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</b>
Zweckverband Brombachsee
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>
<b>aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge</b>
Stadt Marktredwitz
<b>aus dem Landkreis Forchheim</b>
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach

<b>aus den Landkreis Bayreuth</b>
Gemeinde Ahorntal
<b>aus dem Landkreis Kulmbach</b>
Markt Mainleus

- 2) Andere Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. § 11 Absatz 5 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Absatz 3 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet der Mitgliedsgemeinde(n), für deren Gemeindegebiet der Zweckverband die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung übernimmt. Eine Tätigkeit im Rahmen von Zweckvereinbarungen ist innerhalb des beschlossenen maximalen Verbandsraums möglich.

### **§ 4**

#### **Zweckvereinbarungen**

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarungen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 5a dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie von Verwaltungsgemeinschaften für die Mitgliedsgemeinden, die nicht in Anlage A zu dieser Satzung genannt sind, im Rahmen des Art. 7 Absatz 5 KommZG übernehmen.
- 2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
- 3) Zweckvereinbarungen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren abgeschlossen (Probephase). Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Bereich des fließenden Verkehrs und für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 88 Abs. 3 ZustV jeweils getrennt.

- 4) Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Hierbei sind die getrennten Probezeiten nach Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

## **§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes“**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 5a)
- b) Kommunaler Ordnungsdienst (§ 5b)

### **§ 5a Kommunale Verkehrssicherheit**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

- 1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
- 2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
- 3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
- 4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,

Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- 5. Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs,
- 6. Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
- 7. Zeichen 237 – Radweg -,
- 8. Zeichen 239 – Gehweg -,
- 9. Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
- 10. Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,

11. Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße,
12. Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs,
  
13. Verstöße, die von Radfahrern begangen werden.

- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus der Tabelle der Anlage A zu dieser Satzung.

## **§ 5b**

### **Kommunaler Ordnungsdienst**

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außendienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
  
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.
  
- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
  1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
  2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
  3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
  4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
  5. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
  6. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
  7. Verstoß gegen das Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
  8. Verstoß gegen das Verbot des Niederlassens zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
  9. Verbot gegen das Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,

10. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),
11. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
12. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
13. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit,
14. Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen,
15. Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln,
16. Verstoß gegen das Verbot des Verteilens, Anschlagens oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis),
17. Verstoß gegen die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis),
18. Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten,
19. Verstoß gegen das Gebot des Nichtabhaltens von Tieren in Kinderspielplätzen,
20. Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße,
21. Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen,
22. Verstoß gegen Nutzungsverbote von Grün- und Verkehrsanlagen,
23. Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
24. Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird,
25. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern,
26. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind,
27. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
28. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können,

29. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee,
30. Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereichs, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen,
31. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen,
32. Verstoß gegen die Parkscheinpflicht,
33. Verstoß gegen das Verbot des Lagerns und Übernachtens auf Parkplatzanlagen,
34. Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art,
35. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung und Belästigung anderer Nutzer u.a. durch Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
36. Verstoß gegen das Verbot des unberechtigten Fahrens und Parkens außerhalb von zugelassenen Verkehrsflächen und Parkplätzen mit Fahrzeugen aller Art,
37. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebens von Wasserpfeifen und Shishas,
38. Verstoß gegen das Verbot des Bettelns,
39. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen, sowie das Nächtigen außerhalb ausgewiesener Flächen,
40. Verstoß gegen die Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige Art und Weise verursacht wurde,
41. Verstoß gegen das Verbot ohne Sondererlaubnis Werbung in jeglicher Form zu betreiben, insbesondere durch das Verteilen von Handzetteln, Druckschriften, Werbeprospekte an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher und Zeitschriftenwerbung und andere Werbemaßnahmen,
42. Verstoß gegen das Verbot des Anbietens gewerblicher Leistungen, das Filmen oder Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken ohne Genehmigung.
43. Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot oder einen Platzverweis oder gegen die Anordnungen berechtigter Personen,
44. Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung oder Verunreinigung von Grünanlagen oder Kinderspielanlagen oder Parkplatzanlagen oder Strandanlagen mit Bestandteilen,
45. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens von Versammlungen ohne Genehmigung,
46. Verstoß gegen das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken außerhalb erlaubter Flächen, insbesondere in Grünanlagen und Kinderspielanlagen,
47. Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
48. Verstoß gegen die Pflicht der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Hunde oder anderer Tiere,

49. Verbot der Errichtung und des Betriebs von Feuerstellen oder Grills oder offenem Feuer außerhalb erlaubter Flächen ohne Sondererlaubnis,
50. Verstoß gegen das Verbot von Musikdarbietungen oder Vergnügungen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art ohne Sondergenehmigung,
51. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer durch Hunde,
52. Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden außerhalb dafür bestimmter Flächen,
53. Verstoß gegen das Mitführverbot oder Betretungsverbot von Hunden und ggf. sonstigen Tieren an bestimmten Örtlichkeiten,
54. Verstoß gegen die Bestimmungen zum Aufenthalt an Kinderspielanlagen oder Missachtung der Nutzungseinschränkungen,
55. Verstoß gegen das Verbot des Zeltens, Nächtigens, offenen Feuers im Bereich von Kinderspielanlagen oder Grünanlagen ohne Sondergenehmigung,
56. Verstoß gegen das Verbot des Fußballspielens auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen,
57. Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielanlagen,
58. Verstoß gegen das Rauchverbot im Bereich von Kinderspielanlagen.

Die rechtlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage B zu dieser Satzung.

- 4) Zur Wahrnehmung des gemäß vorstehenden Absatzes 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage B zu dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Übergang von Rechten und Pflichten**

- 1) Soweit die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

- 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Personalausschuss
3. der Ferienausschuss
4. der Rechnungsprüfungsausschuss
5. der Verbandsvorsitzende.

Durch Satzungsänderung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 8**

#### **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (Mitglieder der Verbandsversammlung). Verwaltungsgemeinschaften entsenden für jede Mitgliedsgemeinde, für die Aufgaben der Verkehrsüberwachung oder des Kommunalen Ordnungsdienstes dem Zweckverband übertragen wurden, einen Verbandsrat. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so entsendet diese Gemeinde nur einen Verbandsrat.
- 2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kön-

nen die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertretung bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die gekorenen Verbandsräte bestellen die entsendeten Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretende Person.

- 3) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Absatz 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- 4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer stellvertretenden Personen endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Absatz 4 KommZG. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden elektronisch einberufen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich oder elektronisch beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

## **§ 10**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

## § 11 Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Verbandsräte können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen; mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- 3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse über
  1. die Änderung der Verbandsaufgabe
  2. den Austritt von Verbandsmitgliedern
  3. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
  4. die Auflösung des Zweckverbandsbedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- 6) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Verbandsmitglieder rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Mitglied der Verbandsversammlung entgegen seiner Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- 7) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einer bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer anderen als in öffentlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds der Verbandsversammlung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 11a**

### **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, eine bloße Ton-Übertragung ist ausgeschlossen. In den öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Es muss mindestens der Vorsitzende im Sitzungssaal körperlich anwesend sein, eine rein virtuelle Sitzung ist ausgeschlossen. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Person unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- 2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.

- 3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- 4) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Stimmrechte**

#### 1) Verkehrsüberwachung

- a) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder für die Verkehrsüberwachung wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden des Vorjahrs im Monatsdurchschnitt für jedes Verbandsmitglied - bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde - getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenbereich des § 5a der Satzung. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden (kaufmännisch gerundet) hat jeder Verbandsrat eine Stimme. Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.

- b) Verbandsräte von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ausschließlich Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 - 11 dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme. Sofern auch Aufgaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und/oder 2 übertragen wurden, finden nur die Stimmrechte nach Absatz 1 Nummern 1 – 2 Berücksichtigung.
- c) Die Zahl der Stimmrechte wird von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres förmlich festgestellt. Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.
- d) Jedes neue Verbandsmitglied hat bis zur Festlegung der Stimmrechte nach Absatz 1 Buchstabe c) eine Stimme; bei Verwaltungsgemeinschaften gilt dies für jeden Verbandsrat. Werden

von einer Verwaltungsgemeinschaft, die bereits Verbandsmitglied ist, für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, für deren Gemeindegebiet der Zweckverband bisher nicht Aufgaben der Verkehrsüberwachung übernommen hat, Aufgaben nach § 5a dieser Satzung übertragen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 für den für diese Mitgliedsgemeinde entsandten Verbandsrat entsprechend.

- 2) Kommunaler Ordnungsdienst  
Verbandsräte von Verbandsmitgliedern, die ausschließlich Aufgaben nach § 5b dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme.
- 3) Hat eine Gemeinde sowohl Aufgaben nach § 5a als auch § 5b der Satzung übertragen, so werden die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2 addiert. Hat eine Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe nach § 5a dieser Satzung übertragen und wird diese Gemeinde im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 5b dieser Satzung Mitglied des Zweckverbandes, so hat der Verbandsrat dieser Gemeinde sowohl die Stimmrechte nach Abs. 1 und Abs. 2.
- 4) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jeder Verbandsrat lediglich eine Stimme.

### **§ 13**

#### **Wahlen**

- 1) Für Wahlen gilt § 11 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.
- 2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- 3) Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
- 4) Es wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Stimmzettel.
- 5) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an den Wahlen nicht möglich.
- 6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden zu Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Steht nach dem ersten Wahlgang aufgrund Stimmengleichheit nicht fest, wer neben der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl in die Stichwahl kommt, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr zur

Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche zur Wahl stehenden Personen in die Stichwahl kommen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

#### **§ 14** **Niederschrift**

- 1) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- 4) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

#### **§ 15** **Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

#### **§ 16** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
  6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie von dessen Vorsitzendem und der Erlass einer Entschädigungssatzung,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,  
die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  11. die Bestellung eines Geschäftsführers und
  12. die Bestellung eines Vertreters des Geschäftsführers
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro (netto),
  3. Dienstkräfte gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- 3) Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Absatzes 1 ihre Zuständigkeit nach Absatz 2 für jeden Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

## **§ 17**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 13 dieser Satzung gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie abweichend von Satz 1 längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Personen weiter aus.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 15 Absatz 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung, die durch die Entschädigungssatzung festgelegt wird.

## **§ 19**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe 8 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung und Entlassung mittels Personalgestellung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildenden und Praktikanten.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 4 dieser Satzung abzuschließen und zu kündigen. Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- 5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 16 Absatz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der stellvertretenden Person und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- 7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder die stellvertretende Person unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

## **§ 20**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 40 Absatz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Absatz 1 GO).
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

## **§ 20a**

### **Personalausschuss**

- 1) Der beschließende Personalausschuss ist zuständig,
  1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
  2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
  3. sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte des Zweckverbands.
- 2) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.

- 3) Der Personalausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.“

## **§ 20b**

### **Ferienausschuss**

- 1) Die Ferienzeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Wochen (Art. 34a KommZG) und ist auf drei Abschnitte aufgeteilt; die Ferienzeit ist in der 28. und 29. sowie 38. und 39. sowie 47. und 48. Kalenderwoche.
- 2) Der Ferienausschuss erledigt während des in Abs. 1 genannten Zeitraums alle Angelegenheiten, für die sonst die Verbandsversammlung oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Ebenso kann er keine Einsetzungs- und Übertragungsbeschlüsse fassen.
- 3) Mitglieder des Ferienausschusses sind der Verbandsvorsitzende und acht weitere Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.

## **§ 21**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

## **§ 22**

### **Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

- 1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Amberg.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer sowie einen Vertreter des Geschäftsführers. Sie kann unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 1 dieser Satzung dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

- 3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 23**

##### **Allgemeines**

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV – Doppik).

#### **§ 24**

##### **Anschubfinanzierungsumlage**

Kommunen, die eine Anschubfinanzierung geleistet haben, erhalten diese innerhalb der durch einfachen Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzten Rückzahlungsfristen zurück.

#### **§ 25**

##### **Umlagen**

- 1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- 2) Umlagemaßstab ist der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Absatz 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen. Für das zweite Jahr nach der Gründung sind die Buchungsstunden des ersten Jahres, für das dritte Jahre nach der Gründung der Mittelwert der Buchungsstunden der beiden vorangegangenen Jahre maßgebend.
- 3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die

Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (=Umlagebescheid) mitzuteilen.

- 4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am zehnten Tag eines jeden Monats fällig. Für eine gemäß Art. 42 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KommZG mögliche Abweichung von dieser Fälligkeitsregelung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

### **§ 25a**

#### **Corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage**

- 1) Im Haushaltsjahr 2021 wird unabhängig von § 25 der Verbandssatzung zur Deckung von coronabedingten Verlusten eine einmalige Sonderumlage erhoben. Die Umlage wird unverzinst zurückbezahlt, sobald es die Betriebsergebnisse in den Nachjahren zulassen. Die Rückzahlung erfolgt nach einfachem Beschluss der Verbandsversammlung.
- 2) Umlagemaßstab für Verbandsmitglieder, die seit spätestens 31.12.2020 Mitglied beim Zweckverband sind, ist der Nutzen, den diese Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen.
- 3) Umlagemaßstab für Verbandsmitglieder, die seit frühestens 01.01.2021 Mitglied beim Zweckverband sind, ist die Zahl ihrer Einwohner. Es gilt die letzte jeweils zum 30.09.2020 durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die Aufgabenübertragung gilt, einen Betrag in Höhe von 0,30 € zu leisten.
- 4) Zweckverbände haben, unabhängig ihres Beitrittsdatums, eine Pauschale in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.
- 5) Für die Festsetzung und Erhebung der Umlage gilt § 25 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung entsprechend.
- 6) Die Umlage kann zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.

**§ 26**  
**Besondere Entgelte**

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	45,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	45,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	120,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	120,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 200 € jeder weitere Monat 150 €
Verkehrsdaterfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2) <sup>1</sup>	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	150,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	115,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	45,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und Nr. 4 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	45,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	45,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	55,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	55,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	160,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	160,00 Euro/h
Sachbearbeitung	12,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 250 € jeder weitere Monat 200 €
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und Nr. 4 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	55,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	55,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	210,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	160,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	110,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	60,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)

- 4) Nachmessungen sind Messungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.
- 5) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- 6) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarngeldern und Bußgeldern im Bereich der Kommunalen Verkehrssicherheit und des Kommunalen Ordnungsdienstes stehen ausschließlich der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften oder dem Zweckverband zu, in deren/dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen abgerechnet.
- 7) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 bzw. 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unverzüglich überwiesen.
- 8) Überstiegen die Entgelte nach den Absätzen 1 bzw. 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder ein Zweckverband mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

**§ 27**  
**Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 28**  
**Haushaltssatzung**

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 35 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

**§ 29**  
**Kassenverwaltung**

Der Zweckverband verwaltet seine Kasse selbst.

**§ 30**  
**Rechnungslegung und Prüfungswesen**

- 1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Art 106 GO gilt entsprechend.
- 3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.

- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- 5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

#### **IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung**

##### **§ 31 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### **§ 32 Abwicklung**

- 1) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes sichergestellt; die Daten werden zentral im Dienstgebäude der Geschäftsstelle vorgehalten.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmer durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten aus dem Vermögen des Zweckverbandes

vor der Verteilung des Vermögens nach § 33 Absatz 3 dieser Satzung eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

### **§ 33**

#### **Auseinandersetzungen**

- 1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.
- 2) Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage § 26 i. V. m. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall entsprechend.
- 3) Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung § 12 Absätze 1 bis 3 i. V. m. § 26 dieser Satzung verteilt. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet das aus dem Zweckverbands stammende Vermögen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung von der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes, zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden.
- 4) Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- 5) Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund Austritt oder Ausschluss aus dem Zweckverband aus, steht ihm unbeschadet des § 24 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung keine Entschädigung zu.

#### **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

### § 35

#### Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

### § 36

#### Anzuwendende Vorschriften

- 1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 37

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 21. April 2021

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz



Michael Cerny  
Zweckverbandsvorsitzender

#### Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage B (Kommunaler Ordnungsdienst)



aus dem Landkreis Amberg-Regen:													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmersbruck	x	x			x								
Markt Kastl		x											

aus dem Landkreis Cham:													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											

Gemeinde Blaubach	x	x											
Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											
<b>aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:</b>													
Markt Postbauer-Heng	x	x											
Markt Pyrbaum	x	x											
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x			x								
Stadt Parsberg	x	x											
Gemeinde Berg b.Neumarkt		x											
<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d.Wald- naab:</b>													
Gemeinde Störnstein	x	x											
Markt Waidhaus	x	x											
Gemeinde Weiherhammer	x	x											

Gemeinde Kohlberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbach	x	x											
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x											
Gemeinde Speinshart		x											
Stadt Pressath	x	x											
Gemeinde Trabitza		x											

<b>aus dem Landkreis Regensburg:</b>													
Gemeinde Aufhausen		x											
Gemeinde Barbing	x	x											
Gemeinde Deuerling		x											
Markt Kallmünz	x	x											
Gemeinde Mintraching	x	x											
Markt Regenstauf	x	x											

Gemeinde Wolfsegg		x											
Gemeinde Zeitlarn	x	x											
Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglöfshaus	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt	x	x											

Wörth a.d.Donau													
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzenbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x			x								
Gemeinde Brunn	x	x			x								
Gemeinde Bernhards- wald	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

aus dem Landkreis Schwandorf:													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											

Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof		x											
Markt Wernberg-Köblitz	x												
Gemeinde Steinberg am See	x	x											
Gemeinde Wackersdorf	x												

Gemeinde Schmidgaden		x											
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
aus dem Landkreis Tirschenreuth:													
Stadt Tirschenreuth		x	x										
Gemeine Leonberg		x											
Stadt Mitterteich		x											
Stadt Waldsassen		x	x										
Stadt Waldershof		x											

Regierungsbezirk													
Niederbayern													

aus dem Landkreis													
Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x											
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x											
Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlenstein	x	x											

aus dem Landkreis													
Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											
aus dem Landkreis													
Straubing-Bogen													
Gemeinde													
Laberweinting	x	x			x								
Stadt Geiselhöring	x	x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittel- franken													
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis Er- langen-Höchstadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											

Regierungsbezirk Oberfranken													
------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktredwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											

aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											

aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
<b>Kreisfreie Städte:</b>				
Stadt Amberg				
<b>Vollzug von Bundesrecht</b>				
	<b>Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars</b>	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	<b>x</b>	
	<b>Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)</b>	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	<b>x</b>	
<b>Vollzug von Bayerischem Landesrecht</b>				
	<b>Unnötiges Betreiben von Motoren</b>	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BaylmschG	<b>x</b>	

<b>Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen</b>				
	<b>Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben</b>	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden</b>	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten</b>	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	<b>x</b>	
	<b>Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen</b>	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebelage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit</b>	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungseinfachens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	

	<b>Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Betteln in jeglicher Form</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln</b>	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verteilen, Anschlagern oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)</b>	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	

	<b>Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen</b>	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen</b>	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr.16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen</b>	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z.B. durch Hundekot</b>	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren</b>	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen</b> Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<p><b>Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen</b></p> <p><u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</p> <p><u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</p> <p><u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</p> <p><u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche</p>	<p>§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p><b>x</b></p>	<p><b>x</b></p>
	<p><b>Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</b></p>	<p>§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p><b>x</b></p>	<p><b>x</b></p>
	<p><b>Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten</b></p>	<p>§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p><b>x</b></p>	<p><b>x</b></p>

	<b>Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Verunreinigung von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse</b>	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen</b>	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen</b>	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

<b>Kreisangehörige Gemeinde:</b>				
<b>Steinberg am See</b>				
<b>Vollzug kommunaler Satzungen</b>				
	<b>Lagern und Übernachten auf Parkplätzen</b>	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen</b>	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Mißbrauch von Alkohol und Drogen</b>	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	
	<b>Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Reinigen von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Errichtung und Betrieb von Feuerstellen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Durchführung von Werbung aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Anbieten gewerblicher Leistungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Das Betreiben von Flugdrohnen (z.B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Abhalten von Versammlungen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen</b>	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung</b>	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Zuwiderhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z.B. Sperrung von Anlagen um den See)</b>	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Das Nichtwiederherstellens eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen</b>	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Das Nichtbeseitigen von Exkremente mitgeführter Tiere</b>	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot</b>	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

<b>Kreisangehörige Gemeinde:</b>				
<b>Wackersdorf</b>				
<b>Vollzug kommunaler Satzungen</b>				
	<b>Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen</b>	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer</b>	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt</b>	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen</b>	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen</b>	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis</b>	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehöriger Markt:				
Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	<b>Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße</b>	§ 3 Abs. 1, 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen</b>	§§ 2, 3, 5 i.V.m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln</b>	§§ 2, 3, 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen	<b>x</b>	<b>x</b>

		und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung		
	<b>Verstoß gegen Nutzungsverbote</b>	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde</b>	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen</b>	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.</b>	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns</b>	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird</b>	§§ 11, 14 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde</b>	§ 15 Abs. 1 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung</b>	§ 16 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen</b>	§ 18 Abs. 1 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot</b>	§ 18 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	<b>x</b>	<b>x</b>

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhaltes	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Mittelfranken				

Zweckverband Brombachsee  
für seine angeschlossenen Ge-  
meinden

Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	<b>Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern</b>	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen</b>	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen</b>	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremate, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung</b>	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechnigte Personen</b>	§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen den Benutzungsauschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können</b>	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee</b>	§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches , des Be-parkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen</b>	§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen</b>	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>

	<b>Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen</b>	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>
	<b>Verstoß gegen die Parkscheinpflicht</b>	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	<b>x</b>	<b>x</b>